

SATZUNG

für den Förderverein Gemeinschaftsgrundschule im Romberg zu Recklinghausen e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen "Förderverein Gemeinschaftsgrundschule Im Romberg zu Recklinghausen".

Er wurde am 25. Oktober 1994 gegründet und hat seinen Sitz in Recklinghausen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen einzutragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch Unterstützung der Arbeit der Grundschule Im Romberg zu Recklinghausen. Der Zweck wird verwirklicht durch Mittelbeschaffung für die Grundschule im Romberg zu Recklinghausen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglied kann werden, wer die Arbeit des Vereins fördern will.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes wird die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitragserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Vereinsjahres, wobei Vereinsjahr das Kalenderjahr ist,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss,
- d) Streichung von der Mitgliederliste.

Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeträgen ganz oder teilweise im Rückstand ist. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied mitzuteilen.

Bei schuldhafter grober Verletzung des Vereinszweckes oder der Vereinsinteressen kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von drei Wochen Gelegenheit zu geben, zu dem erhobenen Vorwurf und zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Der schriftliche, mit Gründen versehene Beschluss ist dem Mitglied bekanntzumachen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zu machen und sonstige Anträge zu stellen.

Die Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig einen Beitrag zu zahlen und den Vereinszweck zu fördern. Die Höhe des Beitrags und die Art der Beitragserhebung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5

Die Organe des Vereines sind:

- 1 die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch einen der Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei den Vorsitz bei dieser Versammlung ein aus der Versammlung gewähltes Mitglied führt.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel mit einfacher Mehrheit. Bei notwendigen Sofortmaßnahmen können der Vorsitzende oder sein Vertreter über Beträge bis zu 200 € verfügen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung. Er hat den Geschäftsbericht zu erstatten.

§ 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ihrer Entscheidung obliegen u.a.:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Schatzmeisters,
3. Entlastung des gesamten Vorstandes,
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
5. Beschluss von Satzungsänderungen.
6. Anmeldung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt, zu der alle Mitglieder vom Vorsitzenden schriftlich mit zweiwöchiger Frist unter Abgabe der Tagesordnung einzuladen sind. Bei geplanten Satzungsänderungen muss die Einladung auf diese hinweisen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe von Gründen beantragt, und zwar innerhalb von vier Wochen nach Eingang dieses Antrages.

Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen für die Verwendung des Vermögens des Vereins und beschließt die Maßnahmen, die den Vereinszweck fördern.

Zu den Versammlungen sollen auch Vertreter der Lehrer und der Schulpflegschaft eingeladen werden.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit nicht Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereines Gegenstand sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Gleiches gilt auch für die Vorstandssitzungen, wobei diese öffentlich und bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, einzuberufen sind und die Einladung in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen hat. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 7

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

In diesem Falle oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an den jeweiligen Schulträger, der es satzungsgemäß oder unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Recklinghausen, den 04. Februar 2002